

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2016

Nr. 2016/427

Mümliswil-Ramiswil: Ersatz Gennetenbrücke, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg ersucht um Genehmigung des Bauprojektes für den Ersatz der Stahlbetonbrücke Genneten sowie um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 160'000 Franken (inkl. Vorabklärungen) veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

2.1 Projekt und Kostenvoranschlag

Die Stahlbetonbrücke Genneten über die Limmernschlucht bildet ein wichtiges Verbindungselement für die Erschliessung der Landwirtschaftsbetriebe im Gebiet Limmern-Wechten-Ramisgraben. Die Brücke befindet sich in einem schlechten Zustand und weist Betonabplatzungen, freiliegende Bewehrungsseisen und Fahrbahnplattenrisse auf. Weil dies die Tragsicherheit beeinträchtigt, ist die zulässige Nutzlast auf Fahrzeuge mit maximal 12 Tonnen beschränkt worden. An der gemeinsamen Begehung von Gemeinde-, Flurgenossenschafts- und Kantonsvertretern im August 2015 wurde festgelegt, dass die Brücke zur Aufrechterhaltung der Hofzufahrten zu ersetzen ist. Aufgrund des landwirtschaftlichen Interesses an dieser Erschliessung hat das Amt für Landwirtschaft für den Ersatz der Gennetenbrücke einen Kantonsbeitrag in Aussicht gestellt.

Für den Ersatz der Gennetenbrücke hat das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Solothurn ein Bauprojekt, unter anderem nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben, ausgearbeitet. Das Bauprojekt sieht vor, eine vor Ort betonierte, selbsttragende Brückenplatte mit einem Autokran auf die alte, zu belassende Brücke aufzusetzen. Dies hat Höhenanpassungen der Strasse beidseits der Brücke zur Folge. Für das Versetzen der neuen auf die alte Brückenplatte ist nur eine kurzfristige Sperrung der Strasse notwendig und es fallen keine Kosten für den Abbruch, die Erstellung einer Notbrücke, etc. an. Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind aufgrund dieses Vorgehens ebenfalls gering.

Die Gesamtkosten inklusive Ingenieurhonorar werden auf 160'000 Franken (inkl. Vorabklärungen) veranschlagt. Davon sind voraussichtlich 160'000 Franken beitragsberechtigt.

2.2 Öffentliche Auflage und Ergebnis der Vernehmlassung

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat das Bauvorhaben gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) publiziert und vom 23. November bis zum 7. Dezember 2015 öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

Bei den involvierten Amtsstellen – dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, dem Amt für Umwelt und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei – wurde das Bauvorhaben in Vernehmlassung gegeben. Die Amtsstellen äusserten sich zum Bauvorhaben wie folgt:

Gemäss dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, ist keine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung zum Unterschreiten der Baulinie der Ufergehölze notwendig, da es sich um eine Instandstellung der bestehenden Brücke bzw. um temporäre Flächenbeanspruchungen beim Baustelleninstallations- und Vorfabrikationsplatz handelt.

Das Amt für Umwelt sieht die Voraussetzungen, aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens und des öffentlichen Interesses nach Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), für die wasserrechtliche Bewilligung (Nutzungsbewilligung) unter Auflagen gegeben. Die Auflagen betreffend Gewässer- und Bodenschutz sind im nachfolgenden Beschluss aufgeführt und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei stellt die Bedingung, dass kein Baustellenwasser (Betonwasser) in den Bach gelangt. Eine fischereirechtliche Bewilligung sei nicht notwendig, da laut Baugesuch keine Arbeiten im benetzten Gewässerbereich oder entlang des Ufers geplant seien.

2.3 Arbeitsvergabe und Beiträge

Das Ingenieurbüro führt für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durch. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 160'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 33 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 33 % beantragen.

2.4 Garantierklärung

Zur Sicherung der Werke wird die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7,8, 10 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Bauarbeiten werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Ingenieurs genehmigt. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil-Ramiswil, wird die wasserrechtliche Bewilligung bzw. die Ausnahmegewilligung gestützt auf § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), § 53 Abs. 1 lit. c resp. Art. 41 c GSchV in Verbindung mit § 29 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sowie unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

- 3.4.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.4.2 Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauarbeiten an den bestehenden Objekten ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Objekten entstehen. Werden an der Limmern im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Brücke – wenn nötig – auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.4.3 Es gilt zu beachten, dass kein Baustellenwasser (Betonwasser) in den Bach gelangt. Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend.
- 3.5 Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sind Verdichtungen und Strukturveränderungen des Bodens zu vermeiden. Es gelten folgende Auflagen:
- 3.5.1 Die temporären Installationsplätze sind nach Möglichkeit auf befestigten Plätzen und wenn auf unversiegelten Böden, dann ohne Bodenabtrag, d.h. direkt auf Grünland, zu errichten. Der Boden ist hierfür mit Geotextil abzudecken und darauf ist ein abgewalzt mindestens 50 cm mächtiger Kieskoffer zu schütten.
- 3.5.2 Der Installationsplatz ist bei gut abgetrocknetem Boden (Saugspannung in 35 cm Tiefe mindestens 10 cbar; Referenzstation Bodenmessnetz Nordwestschweiz [www.bodenmessnetz.ch], Standort Matzendorf) und trockener Witterung zu erstellen.
- 3.6 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 160'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 33 %, im Maximum 52'800 Franken bewilligt.
- 3.7 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat anstelle des Eintrags im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.9 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Juni 2017 gewährt.
- 3.11 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.12 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt, Abteilungen Wasser und Boden
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präsident Martin Bader, Vordere Bereten 547, 4717 Mümliswil
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn